



Hunde

im Gemeindegebiet



Informationen für Hundehalterinnen und -halter.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Hund ist des Menschen bester Freund – so ist es oft zu hören. Hundefreunde können diese These mit Sicherheit nur unterstützen.

Die Akzeptanz unserer Vierbeiner in der breiten Öffentlichkeit wird allerdings oft durch diverse Begleiterscheinungen getrübt.

Bitte lassen Sie es gar nicht so weit kommen, dass andere Mitbürger sich über Ihren Hund ärgern müssen oder gar durch diesen in Gefahr geraten.

Sie können aktiv dazu beitragen, dass das Miteinander von Hundebesitzern und hundelosen Bürgern reibungsärmer wird, indem Sie folgende Punkte beachten:



Als Hundehalter/in vermeide ich, dass mein Hund...

- ... auf Gehwegen, Straßen, Grünflächen oder sogar auf Spielplätzen sein „Geschäft“ macht.
- ... alleine spazieren geht und dadurch Passanten gefährdet.
- ... auf Feldern oder Futterwiesen herumtobt und dort sein Häufchen hinterlässt.
- ... im Wald oder der freien Natur Wildtiere verfolgt, weil ich den Hund beim Spazieren gehen aus meinem Einwirkungsbereich gelassen habe.
- ... auf Passanten oder andere Tiere zuläuft, weil ich ihn nicht rechtzeitig angeleint habe.
- ... mit Personen spazieren geht, auf deren Kommandos er nicht hört.
- ... in Bereichen mit Leinenzwang ohne Leine unterwegs ist.
- ... mein Grundstück unbemerkt verlassen kann.

Rechtliche Grundlagen im Innenbereich:

Nach der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen der Gemeinde Rudelzhausen ist es verboten, Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen (§ 3 Abs. 2b). Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

Nach § 6 der Verordnung über das freie Umlaufen von Hunden im Gemeindegebiet...

... ist das Mitnehmen von Hunden auf Kinderspielflächen generell untersagt.

... sind große Hunde (ab 50 cm Schulterhöhe) und Kampfhunde in den ausgewiesenen Bereichen an einer maximal 2 Meter langen, reißfesten Leine zu führen.

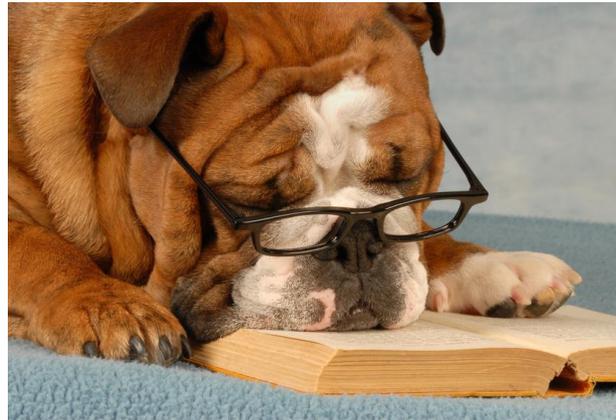
... muss das Grundstück Vorkehrungen aufweisen, dass Hunde nicht frei auf öffentliche Wege und Straßen laufen können.

In diesen Fällen beträgt die Geldbuße bei einer Zuwiderhandlung bis zu 1.000 €.

Rechtliche Grundlagen in der freien Natur:

Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz ist das Betreten landwirtschaftlich genutzter Flächen in der Zeit der Aufwuchsperiode verboten. Hunde müssen so ausgeführt werden, dass sie nicht von sich aus auf Felder laufen können.

In Wäldern gibt es keinen allgemeinen Leinenzwang es gilt aber das Bayerische Jagdgesetz. Im Extremfall ist es danach zulässig, dass der Jagdberechtigte wildernde Hunde tötet. Hunde gelten bereits dann als wildernd, wenn sie im Jagdrevier erkennbar dem Wild nachstellen.



Tierkot beseitigen, aber wie?

Nehmen Sie sich bitte bei jedem Spaziergang eine Plastiktüte mit!

Wenn das „Häufchen“ gemacht ist, greifen Sie mit einer Hand in die Tüte und nehmen mit der so geschützten Hand den Kot auf. Dann die Tüte umstülpen, verknoten und in den nächsten Abfalleimer werfen.

Bitte werfen Sie auf keinen Fall die Abfalltüten in die Natur!

Einen kostenlosen Beutelspender mit Hundekottüten erhalten Sie im Rathaus.

Darüber hinaus wurden an folgenden Stationen Hundetoiletten aufgestellt:

- Schossfeld, Straße nach Furth
- Beginn Radweg Richtung Mainburg in der Lindenstraße
- Spielplatz Hebrontshausen
- Kirchengasserl, Pfarrer-Augenthaler-Siedlung beim Streetballplatz
- Beginn Radweg Richtung Au/Hallertau, B301 Schimmelkapelle
- Radweg Tegernbach Richtung Rudelzhausen, Abzweigung nach Hebrontshausen
- westlich des Friedhofs in Tegernbach, Nähe Gartenstraße

Die Hundetoiletten werden von den Gemeindefachkräften regelmäßig mit Tüten aufgefüllt und die Behälter geleert. Sollten Sie bemerken, dass Tüten fehlen oder die Standorte nicht sauber sind, bitten wir um einen kurzen Anruf in der Gemeindeverwaltung unter Tel.: 08752/8687-0.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Gemeinde Rudelzhausen, Ordnungsamt,
Tel.: 08752/8687-0,
info@gemeinde-rudelzhausen.de